



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1108
BITTE AUSTAUSCHEN!	Verantwortlich:	Dez. 4
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.11.2019	2		x	vorberaten
Hauptausschuss	03.12.2019	14		x	
Gemeinderat	10.12.2019	3	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 22. November 2019 und im Hauptausschuss am 3. Dezember 2019

a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018

b) im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2017 in Höhe von 7.758,98 Euro in die Gebührenkalkulation 2020 und die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2018 in Höhe von 8.408,87 Euro in die Gebührenkalkulation 2021 (vgl. **Anlage 2 a**), die restliche Unterdeckung 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro ist bis zum Jahr 2023 auszugleichen

c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze, auch für das Jahr 2020

d) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen im Bereich Großmarkt in Höhe von 37.218,41 Euro und der Überdeckung im Bereich Kunsthandwerkermärkte in Höhe von 1.869,43 Euro.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		ca. 45.000 Euro Mehrertrag			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Vorbemerkung:

Die **Wochenmarktgebühren** (Gebührenverzeichnis 2, Gebührennummern 201 ff.) sowie die **Jahrmarktgebühren** und **Christkindlesmarktgebühren** (Gebührenverzeichnis 3, Gebührennummern 301 ff.) sollen geändert werden. Die redaktionellen Änderungen in den Gebührenverzeichnissen können der Anlage 7 entnommen werden.

Die Wochenmarkt- und die Jahrmarktgebühren wurden für die Jahre 2020 und 2021 kalkuliert. Die Christkindlesmarktgebühren wurden nur für das Jahr 2020 kalkuliert, weil die Verwaltung für diesen Bereich mit höheren kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2021 aufgrund der noch im Bau befindlichen neuen Infrastruktur auf dem Marktplatz rechnet.

Ein Gebührenvergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg wurde für den Bereich der Wochenmarktgebühren (Anlage 5) erstellt. Dies ist im Bereich der Jahrmarkt- und Christkindlesmarktgebühren aufgrund der sehr unterschiedlichen Entgelt- bzw. Gebührensystematiken nicht darstellbar.

Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen.

Wochenmarktgebühren:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 einen Kostendeckungsgrad für die **Wochenmarktgebühren** in Höhe von 98,15 % ab dem Jahr 2016 festgelegt.

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, die Unterdeckungen aus dem Jahr 2017 in Höhe von 7.758,98 Euro und einen Teilbetrag aus dem Jahr 2018 in Höhe von 8.408,87 Euro auszugleichen. Die Entscheidung über die Verwendung der restlichen Unterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro soll aus Gründen der Gebührenkontinuität zurück gestellt werden.

Die Neukalkulation berücksichtigt außerdem die seit dem Jahr 2017 wieder etwas gestiegenen Erträge im Bereich der Tageszulassungen-Auslagen für Dauerbeschickerinnen und Dauerbeschicker. Nach der zeitweisen Rückkehr auf den Marktplatz konnten insbesondere die Beschickerinnen und Beschicker des Blumenmarktes wieder größere Flächen zusätzlich auslegen, als auf der Ausweichfläche am Friedrichsplatz.

Im Bereich der Dauerzulassungen sind Anzahl und Umfang der Beschickung stabil geblieben, obwohl sich die wirtschaftliche Situation auf den Wochenmärkten für die Beschickerinnen und Beschicker weiterhin schwierig gestaltet, beispielhaft sei hier der Preisdruck der Discounter oder auch die Möglichkeit der Bestellung von Lebensmitteln über das Internet genannt.

Entsprechend der Maßgabe der letzten Gebührenkalkulationen und auch, um einen gewissen Lenkungseffekt zu erzielen wurde dabei darauf geachtet, dass die Steigerung bei den Gebühren für Beschickerinnen und Beschicker, die sich bei mehrtägigen Wochenmärkten lediglich auf die starken Tage (Freitag oder Samstag) konzentrieren, höher ausfällt, als bei Beschickerinnen und Beschickern, die durch permanente Anwesenheit zum Gelingen eines Marktes beitragen. Um die Dauerzulassungsinhaberinnen und –inhaber nicht noch weiter zu belasten, hat die Verwaltung keine Änderungen bei den Gebühren für die Tagesauslagen sowie den Eckplatzzuschlägen vorgesehen.

In Anlage 4 a sind Berechnungsbeispiele bezüglich der Auswirkungen auf die Gebührenzahler aufgeführt.

Jahrmarktgebühren:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 einen Kostendeckungsgrad für die **Jahrmarktgebühren** in Höhe von 74,32 % ab dem Jahr 2015 festgelegt. Derzeit bestehen in diesem Bereich weder Kostenüber- noch Kostenunterdeckungen.

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Anzahl der durchschnittlich zugelassenen Beschickerinnen und Beschicker seit der letzten Kalkulation nochmals etwas verringert und nun auf rund 170 bis 180 Beschickerinnen und Beschicker pro Jahr eingependelt hat. Dies hängt auch mit sinkenden Bewerberzahlen, Geschäftsaufgaben und einer de facto Flächenreduzierung durch die Neubauten im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ an der Grenze zum Messplatz zusammen. Durch Gebäudeauskragungen und die Notwendigkeit zur Einhaltung von Abstandsflächen wird die Beschickung in diesem Bereich eingeschränkt.

Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen, allerdings sollen im Gebührenverzeichnis 3 die Gebührenziffern 301 a)+b) sowie 301 c)+d) zusammengefasst werden, da eine Unterscheidung nach Größe hier nicht mehr zeitgemäß ist. Dadurch ändern sich auch die nachfolgenden Ziffern bzw. Buchstaben bei Gebührenziffer 301.

Gebührenziffer 301 m (neu 301 k) soll in „Schiffschaukel, Kettenflieger u.Ä.“ umbenannt werden.

Bei Gebührenziffer 302 entfällt 302 c) Ponyreitbahn.

Außerdem soll Gebührenziffer 310 künftig wie folgt lauten:

- 310 a) allgemeiner Verkauf und Haushaltswaren (vorher: allgemeiner Verkauf)
- 310 b) Kunsthandwerk (vorher: Haushaltswaren und Kunsthandwerk)

Schließlich soll Gebührenziffer 312 künftig wie folgt lauten:

„Die Gebühren nach Gebührenziffern 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von 10-12 Tagen bemessen“. Die bisherige Festlegung auf elf Tage mit anteiliger Erhöhung oder Verringerung der Gebühren bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer wird dadurch flexibler gestaltet und orientiert sich an der Regelung beim Christkindlesmarkt.

Sollte sich die Veranstaltungsdauer künftig unter oder über diesem Wert bewegen, muss neu kalkuliert werden.

In den Anlagen 4 b und 4 c sind Berechnungsbeispiele bezüglich der Auswirkungen auf die Gebührenzahler aufgeführt.

Christkindlesmarktgebühren:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21. Juni 2016 einen Kostendeckungsgrad für die **Christkindlesmarktgebühren** in Höhe von 67,04 % ab dem Jahr 2016 festgelegt. Derzeit bestehen in diesem Bereich weder Kostenüber- noch Kostenunterdeckungen.

Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, einen etwas höheren Kostendeckungsgrad zu beschließen und damit den insbesondere durch die Baustellenthematik bedingten neuen Entwicklungen und Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2016 Rechnung zu tragen, beispielhaft sei hier nochmals die Etablierung der sogenannten Lichtweihnacht auf dem Marktplatz bzw. in den umliegenden Straßen genannt.

Bei der Neukalkulation wurde außerdem weiterhin darauf geachtet, dass die Gebührensteigerung für Betriebe, die die Infrastruktur (zum Beispiel, Wasser-/ Abwasserleitungen, Toilettenbetreuung, Abfallentsorgung etc.) am meisten beanspruchen, am stärksten ausfällt. Für die Be-

schickerinnen und Beschicker des allgemeinen Verkaufs, des Kunsthandwerks sowie der Kunsthandwerkerhütte sind keine Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen, allerdings soll Gebührenziffer 327 c – (Kühl-) Container/Anhänger/Stehtische in die Gebührenziffern 327 c – Stehtische und 327 d – (Kühl-) Container/Anhänger aufgeteilt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Gebührenbemessung „Stückzahl“ für die Stehtische zwar angebracht ist, da diese weitgehend einheitlich und somit vergleichbar sind, aber im Bereich der Container und Anhänger aufgrund der sehr unterschiedlichen Größen zu keiner gerechten Berechnung führt. Auch aus Steuerungsgründen aufgrund der limitierten zur Verfügung stehenden Flächen muss hier eine entsprechende Belastung nach Quadratmetern erfolgen.

In Anlage 4 c sind Berechnungsbeispiele bezüglich der Auswirkungen auf die Gebührenzahler aufgeführt.

Allgemeine Erläuterungen:

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2018 im jeweiligen Gebührenbereich aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden entsprechend berücksichtigt.

Auch der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält, basiert ebenfalls auf den Zahlen des Jahres 2018. Die zu erwartenden Steigerungen der Lebenshaltungskosten wurden mit jährlich 1,8 %, hochgerechnet auf das Jahr 2020 bzw. 2021, berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten wurden konkret aus den zu erwartenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen der dem Produkt zugeordneten Anlagen ermittelt.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulation mit ein. Bei den Personal- und Sachkosten wurden allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigt (vgl. Anlagen 2 a bis 2 c).

Gebührenaufkommen (Anlagen 3 a bis 3 d):

Auch das jeweils ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf den für das Jahr 2018 aktuell ermittelten Zahlen und zugeteilten Flächen.

Kostendeckungsgrade:

Bereich	bisher beschloss. Kostendeck.Grad	erreichter KDG 2018	KDG 2020	KDG 2021
Wochenmärkte	98,15 %	88,47 %	97,73 %	95,98 %
Jahrmärkte	74,32 %	75,01 % *)	65,09 %	63,97 %
Christkindlesmarkt	67,04 %	77,01 %	73,86 %	/

*)

Nachrichtlich: Kostendeckungsgrad für den Messplatz

Der Kostendeckungsgrad für die Jahrmärkte umfasst auch die Ergebnisse der Kirchweihen in Hagsfeld, Mühlburg und Neureut. Ohne Berücksichtigung dieser Ergebnisse und unter Einbeziehung des Ergebnisses aus den privat-rechtlichen Vermietungen, wurde für den Messplatz im Jahr 2018 ein Kostendeckungsgrad von 94,91 % erwirtschaftet. Ähnliche Ergebnisse werden in diesem Bereich auch für die Jahr 2019 ff. erwartet.

Der im Bereich Wochenmärkte erreichte Kostendeckungsgrad des Jahres 2018 wurde mit lediglich 88,47 % ermittelt und ist durch eine einmalige Wiederherstellungsmaßnahme der Stromversorgungsanlage auf einem Wochenmarktplatz begründet.

Die Zahlen für das laufende Jahr 2019 liegen selbstverständlich noch nicht vor.

Die Christkindlesmarktgebühren wurden, wie in der Vorbemerkung beschrieben, zunächst nur für das Jahr 2020 kalkuliert.

Die Änderung der Gebührenverzeichnisse 1 bis 3 zu § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen, weil größere Gebührenerhöhungen als die vorgeschlagenen den Beschickerinnen und Beschickern derzeit nicht zugemutet werden können.

Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen:

Nach der Neukalkulation der Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Kirchweihen und den Christkindlesmarkt stellt sich der Ergebnisausgleich beim Teilhaushalt 7200 (Anlage 8) wie folgt dar:

2014		0,00 Euro
2015		0,00 Euro
2016	-	20.465,38 Euro
2017	+	113,39 Euro
2018	-	31.814,72 Euro

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 22. November 2019 und im Hauptausschuss am 3. Dezember 2019

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018

- b) im Bereich Wochenmarkt die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2017 in Höhe von 7.758,98 Euro in die Gebührenkalkulation 2020 und die Einbeziehung eines Teilbetrags der Unterdeckung 2018 in Höhe von 8.408,87 Euro in die Gebührenkalkulation 2021 (vgl. **Anlage 2 a**), die restliche Unterdeckung 2018 in Höhe von 16.817,73 Euro ist bis zum Jahr 2023 auszugleichen
- c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze, auch für das Jahr 2020
- d) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckungen im Bereich Großmarkt in Höhe von 37.218,31 Euro und der Überdeckung im Bereich Kunsthandwerkermärkte in Höhe von 1.869,43 Euro.

Als Anlagen sind beigefügt:

<u>Anlage 1</u>	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
<u>Anlage 2 a</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs für die Wochenmärkte
<u>Anlage 2 b</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs für die Jahrmärkte und Kirchweihen
<u>Anlage 2 c</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs für den Christkindlesmarkt
<u>Anlage 3 a</u>	Gebührenkalkulation für die Wochenmärkte
<u>Anlage 3 b</u>	Gebührenkalkulation für die Jahrmärkte
<u>Anlage 3 c</u>	Gebührenkalkulation für die Kirchweihen
<u>Anlage 3 d</u>	Gebührenkalkulation für den Christkindlesmarkt
<u>Anlage 4 a</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Wochenmärkte
<u>Anlage 4 b</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Jahrmärkte und Kirchweihen
<u>Anlage 4 c</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für den Christkindlesmarkt
<u>Anlage 5</u>	Gebührenvergleich für den Bereich der Wochenmärkte
<u>Anlage 6</u>	Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten
<u>Anlage 7</u>	Synopse zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die

Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

Anlage 8

Tabellarische Übersicht der Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bei den Gebühren für das Marktamt (Ergebnisausgleich)